

In Aachen ist seit 1. Februar 2016 eine Umweltzone in Kraft. Hier sind die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Karte

Eine Karte mit der genauen Abgrenzung der Umweltzone Aachen finden Sie hier:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/luft-stadtklima/luftreinhalteplan_umweltzone/pdf_materialien_fotos/umweltzone_ac_karte.pdf

Betroffene Fahrzeuge

Fahrzeuge mit grüner Plakette sind nicht von Fahrverboten betroffen, dagegen dürfen Fahrzeuge mit gelber, roter oder ganz ohne Plakette nicht in die Umweltzone fahren.

Generelle Ausnahmeregelungen

Durch die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.07“ wurden folgende generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht festgelegt:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Ministerfahrzeuge)
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (H- Kennzeichen oder rotes 07 Kennzeichen), sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Ausnahmeregelungen der Stadt Aachen

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat die Ausnahmeregelungen für die Umweltzone in Aachen zusammengestellt. Die Regelungen sind gültig für Privatpersonen, Gewerbetreibende und für die Halter von Bussen und Wohnmobilen. Überdies bestehen allgemeine Befreiungen, Befreiungen von Amts wegen und über Ausnahmeregelungen für Bewohner und ansässiges Gewerbe.

Die einzelnen Regelwerke und zugehörigen Antragsformulare finden Sie hier:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/luft-stadtklima/luftreinhalteplan_umweltzone/umweltzone/ausnahmen_antraege/index.html

Weitere Entwicklungen

Weitere Angaben hält der ADAC-Regionalclub Nordrhein für Sie bereit unter:

http://www.adac.de/adac_vor_ort/nordrhein_westfalen/sicherheit_verkehr_umwelt/

Detaillierte Informationen der Stadt Aachen finden Sie unter:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/luft-stadtklima/luftreinhalteplan_umweltzone/umweltzone/index.html

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Angesichts der Komplexität des Themas und der häufigen Änderungen kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen jedoch keine Gewähr übernommen werden.